

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 23 (1937)
Heft: 17

Artikel: Wechselkunde in der Landsekundarschule?
Autor: Stirnimann, K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so sollen sie an das Wort des Heilandes denken und auch überlegen, was für ein Unrecht es den kleinen Leuten gegenüber ist, dem Staate die schuldigen Abgaben vorzuenthalten. Wenn jene mit grossen Vermögen und Einkommen ihre Sache nicht recht angeben, wenn dadurch der Staat weniger Einkommen erhält, dann lädt er eben durch höhere Steuern einen grossen Teil der Last nach unten ab, so dass diejenigen, die wenig verdienen und wenig Vermögen haben, sehr stark belastet werden. Es ist ja recht, dass

jeder etwas steuern muss. Wenn z. B. ein Knecht oder eine Magd im Jahre 4 oder 5 Franken abgeben muss — Gelächter bei den Kleinen. Aber warum lacht ihr jetzt? „Ja, das ist doch nichts, so vier, fünf Fränkli im Jahre!“

Vor zwanzig Jahren erschien uns so ein Fünfliber ein Vermögen, und heute? Das ist doch nichts, so vier, fünf Fränkli!

Sparsinn, wo bist du hingekommen?

F. St.

Volksschule

Wechselkunde in der Landsekundarschule?

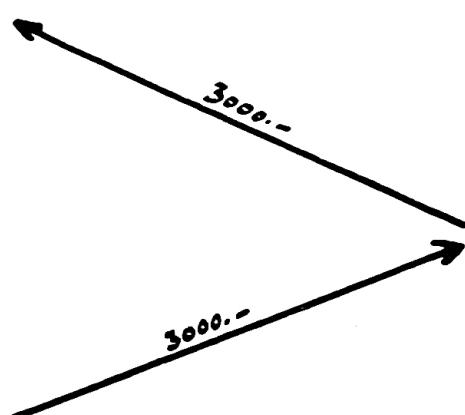
Sicher ist, dass die meisten Bauernkinder noch lange Zeit nach dem Schulaustritt (vielleicht dauernd) vor dem Wechselverkehr verschont bleiben. Diese Kinder hätten also die Wechselkunde nicht nötig. Trotzdem glaube ich, dass auch der Landschüler vom Wechsel etwas kennen sollte. Unsere Rechnungsbücher enthalten auch Aufgaben über Diskont und Wechselwerte vor dem Verfall. In den Aufgabensammlungen für Buchhaltung sind dazu Beispiele, die Wechsel zu verbuchen aufgeben. Ich komme darum kaum um die Notwendigkeit der Wechsel-

kunde herum. Aber immer fand ich, die Wechselkunde sei sehr abstrakt, weil die Kinder vom Elternhause her gar keine Erfahrungen mitbringen. Wir müssen also Hilfsmittel herbeiziehen, dramatische Handlung und graphische Darstellung. Leider habe ich immer umsonst nach einer aufeinanderfolgenden Entwicklung der einzelnen Wechselhandlungen gesucht. Darum habe ich versucht, eine Reihenfolge zusammenzustellen und nur die Hauptsache entwickelt, um nicht zu verwirren.

Reihenfolge im Wechselverkehr. Vorauszusetzendes Schuldverhältnis

N Näf
N = Nehmer

I.



A Amsler
A = Aussteller

Amsler hat bei Näf eine Schuld von Fr. 3000.—. Amsler hat aber auch ein Guthaben von mindestens Fr. 3000.— von Zeiss zu fordern.

Z Zeiss
Z = Zahler

N Naf

II.

A Amsler

Amsler erteilt den Zahlungsauftrag an Zeiss.

Aesch, den 28. Juni, 1937

frs. ~~3000~~

Herrn Zeiss, Gipf.

Zahlen Sie gegen diesen Wechsel am 20. Juli
(zwanzigsten) 1937 an die Ordre: Herrn
Naf, Rain, die Summe von dreitausend Fran-
ken. Wert in Waren erhalten.

*August. Amsler,
Gipf.*

Z Zeis

N Naf

III.

A Amsler

Z Zeiss

Amsler sendet den Wechsel in Briefumschlag zur Unterschrift an Zeiss.

N Naf

IV.

A Amsler

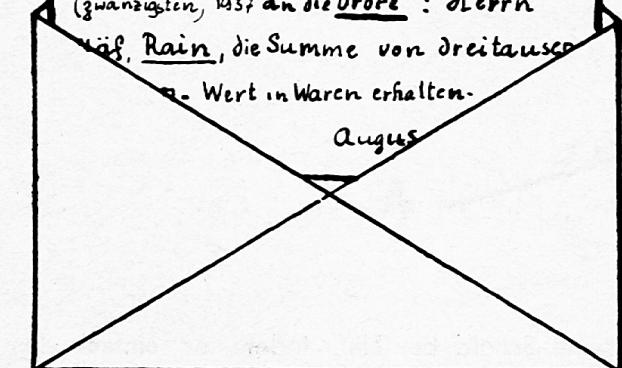
Aesch, den 28. Juni, 1937.

Herrn Zeiss, Gipf

frs ~~3000~~

Zahlen Sie gegen diesen Wechsel am 20. Juli
(zwanzigsten) 1937 an die Ordre: Herrn
Naf, Rain, die Summe von dreitausend
Fr. Wert in Waren erhalten.

August



Zeiss öffnet den Brief, studiert den Wechsel,
studiert seine Zahlungsmöglichkeit auf den 20.
Juli. Weil er überzeugt ist, dass er am Verfall-
tag 3000.— Fr. bezahlen kann, unterschreibt er
den Wechsel (links unten).

Z Zeiss

V.

Nachher sieht der Wechsel so aus:

Aesch, den 28. Juni 1937.
 Herrn Zeiss, Gipf. frs. ~~3000~~
 Zahlen Sie gegen diesen Wechsel am 20. Juli
 (zwanzigsten) 1937 an die Ordre : Herrn
 Naf, Rain, die Summe von dreitausend Fran-
 ken. Wert in Waren erhalten.

*Karl Zeiss,
Gipf.*

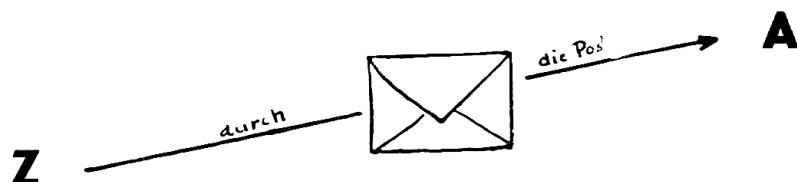
*August Amsler,
Aesch.*

Naf nennt diesen Wechsel fortan Rimesse = Besitzwechsel (Guthaben); Naf nennt ihn fortan Tratte = Schuldwechsel (Zahlungsversprechen).

Im Inventar verbucht ihn Naf in der Aktiva; Zeiss muss ihn in die Passiva setzen.

N

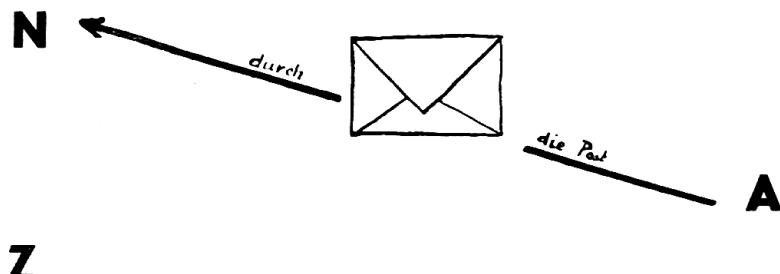
VI.



Zeiss sendet nach seiner Unterschrift den Wechsel an Amsler zurück. Er merkt sich aber wohl den Tag des Verfalles. Er weiss sehr wohl, dass

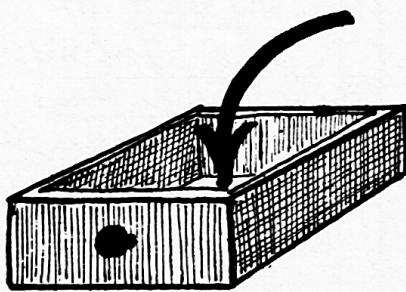
unbezahlte Wechselschulden wenige Tage nach dem Verfalltag betrieben werden können. Siehe Wechselbetreibung im schweiz. Wechselrecht.

VII.



Amsler kann nun den von Zeiss unterschriebenen Wechsel als Zahlungsmittel (wie eine Banknote) benutzen. Das tut er und bezahlt damit

seine Schuld bei Naf, indem er einfach den Wechsel an Naf sendet. A tritt nun aus dem Spiel. Seine Schuld ist getilgt.

N**VIII.**

(N-N₁-N₂-N₃-N₄ etc.)

Z

Näf hat nun zwei Möglichkeiten:

- a) Er bewahrt in seiner Wertsachenschublade den erhaltenen Wechsel bis zum Verfalltag auf. (20. Juli.)
- b) Er kann den Wechsel wie eine Banknote benutzen, also als Zahlungsmittel. Er schickt ihn einem seiner Gläubiger (N₁).

Der zweite Gläubiger (N₁) hat diese Möglichkeit seinerseits auch. Er kann ihn also auch seinem Gläubiger (N₂) „weiterbegeben“. So kommt der Wechsel in Umlauf wie eine Banknote. Bis vor dem Verfalltag kann nun der Wechsel durch viele Hände gehen. Er vertritt in Wirklichkeit Papiergeld. Jeder neue N notiert auf der Rückseite, bevor er ihn weiter begibt: „Für mich an die Ordre . . . (Adresse des folgenden Emp-

fängers) . . .“ — Während aber die Banknote immer den gleichen Wert hat, nimmt der Wert des Wechsels jeden Tag um den Tageszins (Diskont) zu. Den vollen Wert erreicht er erst am Verfalltag. (20. Juli.) Am 1. Juli hat er folgenden Wert:

Wechselsumme	3000.—
--------------	--------

Diskont = $\frac{30 \text{ mal } 20 \text{ Tage}}{120 \text{ (Diskontdivisor bei } 3\%)} =$	5.—
---	-----

Wechselwert am 1. Juli	<u>2995.—</u>
------------------------	---------------

Der Wechselzins, der vor dem Verfalltag vom Wechselwert in Abzug gebracht wird, heisst Diskont. Der Diskont ist zu berechnen wie ein gewöhnlicher Tageszins, also:

Diskont = $\frac{1/100 \text{ vom Kapital mal Tage}}{\text{Diskontdivisor}}$

IX.

N

Quittung.

Für den Empfang vorstehender Wechselsumme von Frs 3000.- (drittausend Franken) durch eingezwandsat quittiert

Rain, 20. Juli 1937

Josef Näf.

a

b

Für mich an die Ordre

Herrn Josef Meyer, Buttisholz.
Rain, den 1. Juli 1937
Josef Näf.

Für mich an die Ordre:
Herrn August Steffen, Sempach.
Buttisholz, den 5. Juli 1937
Josef Meier

Für mich an die Ordre:
Herrn Simon Lang, Holz,
Hellbühl
Sempach, den 10. Juli 1937.
August Steffens.

Für mich an die Ordre:
Herrn Franz Burri, Malters.
Hellbühl, den 17. Juli 1937
Simon Lang, Holz

Quittung:
Für den Empfang vorstehender Wechselsumme von Frs 3000.- (drittausend Franken) durch ein eingezwandsat quittiert
malters, 20. Juli 1937
Franz Burri.

Z

Am Verfalltag (20. Juli) nimmt Näf den Wechsel hervor, um ihn auf der Rückseite zu quittieren.

Ist aber der Wechsel nach Bild 8 weitergegeben worden, an Meier, an Steffen, an Lang, an Burri, so wird der letzte N (Wechselnehmer) am Verfalltag den Wechsel quittieren.

X.

N Aufg. — Consig. — Imposta. No.	Schweizerische Postverwaltung Postes suisses — Poste svizzere Einzugs-Auftrag Recouvrement — Riscossione	Frankomarken. Timbres-poste. — Francobolli. Taxe wie für eingeschriebene Briefe. Même taxe que pour les lettres recommandées. Tassa come per le lettere raccomandate.
Auftraggeber: Mandant: Mandante: <i>Josef Naf, Rain.</i>		Die Post ist beauftragt, einzuziehen bei La poste est chargée d'encaisser chez — La posta è incaricata di incassare dal <i>Herrn Karl Zeiss.</i>
		<i>am - le - il 20. Juli 1927</i>
Postcheckrechnung Compte de chèques postaux Conto degli chèques postali No.		den Betrag von le montant de l'importo di Fr. 3000 Ct.
<small>gegen Aushändigung der Inlagen. contre remise des pièces incluses. verso consegna degli effetti inclusi.</small>		
<small>Vergütungen des Auftraggebers betreffend Schuldbetreibung*). Protestaufnahme u. dgl. Dispositions du mandant concernant la poursuite pour dettes*); le protêt, etc. Disposizione del mandante circa l'esecuzione*), il protesto, ecc.</small>		
Ankunft Arrivée Arrivo No.	<small>siehe Rückseite; voir au verso; vedi a tergo;</small>	Erledigt mit Réglé par Liquidata con Einzahlungsschein. bulletin de versement polizza di versamento Postanweisung mandat de poste vaglia postale No.
<small>No. 1550. — IX. 24. — 2,000,000. — Format C 6 (114 x 162)</small>		

Naf sendet nun den quittierten Wechsel durch Einzugsmandat an Zeiss.

N



XI.

Zeiss bezahlt dem Briefträger von Gipf die Wechselsumme von 3000.— Fr. und erhält aus dem Umschlag des Einzugsmandates den quittierten Wechsel. — Zeiss hat seine Schuldigkeit getan, der Fall ist für ihn erledigt.

N



XII.

Die Poststelle von Rain bezahlt nach einiger Zeit die Wechselsumme von 3000.— Fr. an N oder an den letzten Nehmer. Somit ist dieses Wechselgeschäft abgelaufen.

Wenn ein Schuldner sich für eine bestimmte Verfallzeit zur Zahlung verpflichten kann, wird ihm oft ein Solo-Wechsel vorgelegt. Darauf ist der Schuldner zugleich Aussteller und Zahler. Hüte Dich vor den Blanko-Wechseln, auf de-

nen man Dich unterschreiben heisst, bevor der Text dasteht. Ein solcher Wechsel könnte Dich ganz vernichten.

Hildisrieden.

K. Stirnimann.